

**Hebesatzsatzung für die Stadt Wernigerode
(Lesefassung in der Form der 1. Änderungssatzung)**

Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Stadt Wernigerode (Hebesatzsatzung)

Auf Grund der §§ 5, 8 und 99 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2 und 3 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 1 und 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 in der ab 01.01.2025 geltenden Fassung des Gesetzes zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts vom 26.11.2019, zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 und des § 1 des Grundsteuerhebesatzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (GrStHsG LSA) vom 23.10.2024, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 05.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern (Grundsteuer und Gewerbesteuer) werden für die Stadt Wernigerode einschließlich ihrer Ortsteile wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|---------------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft
(Grundsteuer A) | auf 293 v. H. |
| 1.2 | für die in einer Gemeinde liegenden unbebauten Grundstücke nach § 247 des
Bewertungsgesetzes und für die in einer Gemeinde liegenden bebauten
Grundstücke, die gemäß § 250 Abs. 3 des Bewertungsgesetzes im Sachwert-
verfahren zu bewerten sind (Nichtwohngrundstücke) | auf 590 v. H. |
| 1.3 | für die in einer Gemeinde liegenden bebauten Grundstücke, die gemäß §
250 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes im Ertragswertverfahren zu bewerten
sind (Wohngrundstücke) | auf 438 v. H. |
| 2. | Gewerbesteuer | auf 440 v. H. |

§ 2

Die Grundsteuer wird abweichend von § 28 Abs. 1 Grundsteuergesetz, wonach sie zu je einem Viertel Ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu zahlen ist, für Kleinbeträge wie folgt fällig:

1. am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt;
2. am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30 Euro nicht übersteigt.

§ 3

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Wernigerode, den 11.03.2026

Ausfertigungsvermerk:

Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Wernigerode sowie des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.

Kascha
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die vom Stadtrat der Stadt Wernigerode am 05.12.2024 beschlossene Hebesatzsatzung für die Stadt Wernigerode wurde am 12.12.2024 auf der Internetseite der Stadt Wernigerode unter <https://www.wernigerode.de/Bürgerservice/Bekanntmachungen-und-Vergaben/Bekanntmachungen/> bekannt gemacht.

Die vom Stadtrat der Stadt Wernigerode am 03.03.2026 beschlossene 1. Satzung zur Änderung der Hebesatzsatzung für die Stadt Wernigerode wurde am 16.03.2026 auf der Internetseite der Stadt Wernigerode unter <https://www.wernigerode.de/Bürgerservice/Bekanntmachungen-und-Vergaben/Bekanntmachungen/> bekannt gemacht.